



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 31
vom 23. April 2021

Auswirkungen der aktuell vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 22. April 2021 mit dem „4. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ das geltende Infektionsschutzgesetz geändert. Für den Sport, und damit auch den Golfsport, ist dabei insbesondere der neu eingefügte § 28b bedeutsam.

Verkürzt dargestellt, wird damit eine bundesrechtlich einheitliche Regelung für den Fall eingeführt, indem in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Welcher Inhalt betrifft konkret den Golfsport?

Im neuen § 28b Abs. 1 Ziffer 6. heißt es für den o. g. Fall:

„Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haustands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

Kernbotschaft ist also für den Anwendungsfall des Gesetzes, dass Golf als kontaktlose Individualsportart allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden darf und für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine auf Gruppen bis fünf erweiterte Regelung gilt.

Wann tritt die Regelung in Kraft und was sind gerade jetzt (bei Inkrafttreten) die maßgeblichen Tage, an denen die 7-Tage-Inzidenz oberhalb des maßgeblichen Schwellenwerts liegen muss, damit die Regelungen gelten?

Das Gesetz ist zwischenzeitlich vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist damit in Kraft getreten und findet ab Samstag, 24. April 2021, Anwendung. Nach § 32 des Gesetzes werden für die Zählung der maßgeblichen Tage *die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage* mitgezählt. So heißt es: „In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den (...) jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen (...) ab dem 24. April 2021.“



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

Zunächst ist die Geltung des Gesetzes „längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2021“ bestimmt.

Wo erfahre ich, ob die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz über oder unter 100 liegt?

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die 7-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinanderfolgenden Tage. Der Deutsche Golf Verband hat das entsprechende Dashboard des RKI bereits seit einiger Zeit im *DGV-Serviceportal in der Übersicht über alle Corona-Verordnungen* unmittelbar verlinkt. Es ist im Gesetz zudem vorgesehen, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt gibt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

Welchen Mechanismus sieht das Gesetz für das Außerkräftreten der Maßnahmen vor?

In § 28 b Abs. 2 heißt es: „Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen (...) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen (...) außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der (...) maßgeblichen Tage.“

Was ist mit den Corona-Verordnungen der Länder und darauf basierender Anordnungen zuständiger Behörden?

Die neu geschaffene gesetzliche Regelung muss im „Verbund“ mit den bestehenden bzw. kommenden landesgesetzlichen Regelungen gesehen werden. „Kollisionen“ von Bundes- und Landesrecht sind in zweierlei Richtungen denkbar: Entweder gibt es landesgesetzliche Regelungen, die bereits über die bundesgesetzliche Neuregelung hinausgehen (schärfer wirken) oder es gibt landesgesetzliche Regelungen, die für den Anwendungsbereich der bundesgesetzlichen Regelung geringere Maßnahmen vorsehen (weichere Regelungen).

Insoweit gilt: Soweit die Corona-Verordnung eines Bundeslands hinter dem zurückbleibt, was der Bund ins neue Infektionsschutzgesetz aufgenommen hat, gilt (ab dem Schwellenwert 100) die neue bundesgesetzliche Regelung und nicht etwa eine „weichere“ (also „mehr Sport“ zulassende) Landesregelung, denn nach Art. 31 GG gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht. Ist eine Landesverordnung strenger als die neuen Regeln der „Bundesnotbremse“, dann greift § 28b Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes. Dort heißt es: „Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.“ Das bedeutet, weil Landesrecht (Corona-Verordnungen) formal „auf Grundlage“ des Bundesrechts (Infektionsschutzgesetz) ergeht, dass „schärfere“, also evtl. über die sog. „Bundesnotbremse“ hinausgehende landesrechtliche Maßnahmen, ihre Gültigkeit behalten bzw. möglich sind. (Beispiel: Landesrecht erlaubt kein Kindergruppentraining)



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

Wie stellt sich die Rechtslage nun allgemein dar?

Ausgangspunkt ist das zuvor im Einzelnen Beschriebene. Allerdings ist natürlich auch in nächster Zeit immer wieder Aufmerksamkeit dahingehend gefordert, informiert zu bleiben, wie die Landesregierungen und zuständigen Behörden auf die in diesem Bulletin neu beschriebene Rechtslage reagieren. Verschiedene Landesregierungen haben so z. B. schon im Vorgriff auf das neue Gesetz ihre Corona-Verordnungen angepasst. Auch sind in der Folge noch Anpassungen zu erwarten.

Wir empfehlen vor diesem Hintergrund die regelmäßige Durchsicht der Internetpräsenzen der jeweiligen Landesregierungen, die Verfolgung von Informationen des jeweils zuständigen Landesgolfverbandes *und werden auch im Weiteren im DGV-Serviceportal regelmäßig Updates zum Stand der Verordnungen einstellen.*

Hinweis:

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle detaillierten Informationen und Hilfestellungen zur Corona-Krise finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 23. April 2021